



REYHER: Partner des Stahlbaus

Eine Artikelvielfalt die Maßstäbe setzt.

Alle Landesverordnungen zielen darauf ab, baulichen Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Anders als in anderen Europäischen Richtlinien trifft die Bauproduktenrichtlinie keine Festlegung für Bauwerke als Ganzes, sondern für einzelne Komponenten. Das bedeutet, dass alle Produkte, welche dauerhaft in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus eingebaut werden, einer separaten Zulassung/Qualifikation bedürfen. Auch Verbindungselemente sind davon betroffen.

So dürfen aufgrund §20 der Musterbauordnung Bauprodukte nur dann verwendet werden, wenn sie:

- den Vorgaben der Bauregelliste (BRL) A entsprechen und das Ü-Zeichen tragen
- den Vorgaben der Bauregelliste (BRL) B entsprechen und das CE-Zeichen tragen
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis besitzen
- im Einzelfall über eine Zustimmung verfügen



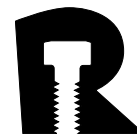
Die sukzessive Einführung des Eurocodes, der die technischen Regeln im Bereich von Bemessung und Nachweis baulicher Anlagen harmonisiert, führt im Baugewerbe derzeit zu vielen Umstellungen. Für den Bereich der Verbindungselemente bedeutet dies unter anderem, dass Schrauben (z.B. DIN 7990, ISO 4014/4017) für nicht planmäßig vorgespannte Verbindungen zukünftig ausschließlich als Garnitur geliefert werden dürfen. Darüber hinaus ist für diese Verbindungselemente (Schraube und Mutter) eine zusätzliche Kennzeichnung mit den Buchstaben SB für structural bolting vorgeschrieben. An Scheiben

werden keine besonderen Anforderungen gestellt, außer Härteklasse 300 HV für 8.8 und 10.9 Garnituren. Für diese Produkte wird das Ü-Zeichen durch das CE-Zeichen ersetzt.

Spannschlossmuttern der Normen DIN 1478, 1479, 1480 sind weitere seit langem in der Bauregelliste A aufgeführte Produkte, für die ein Übereinstimmungsnachweis ÜZ vorliegen muss. Bislang gab es weltweit keinen zertifizierten Hersteller für diese Produktreihen. **REYHER kann jetzt als einziger Lieferant Spannschlösser mit Ü-Zeichen aus Lagervorrat liefern.**

Das nach BRL A notwendige Ü-Zeichen gliedert sich je nach Produkt in drei Ausprägungsstufen.

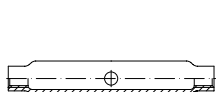
ÜH	Übereinstimmungserklärung des Herstellers
ÜHP	Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach einmaliger Prüfung des Produktes durch eine unabhängige Stelle
ÜZ	Übereinstimmungszertifikat auf Basis einer regelmäßigen Kontrolle (jährlich) der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine unabhängige Stelle



Spannschlösser aus Lagervorrat

DIN	01478.310	RAZ 510
1478	Stahl galvanisch verzinkt	SP

Spannschlossmuttern aus Stahlrohr, geschlossene Form



SP M 12	1	1633,5	S
SP M 16	1	2376,0	S
SP M 20	1	3645,0	S
SP M 24	1	5602,5	S

DIN	01479.310	RAZ 510
1479	Stahl galvanisch verzinkt	

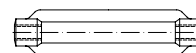
Sechskant-Spannschlossmuttern



SP M 12	1	1633,5	S
SP M 16	1	2376,0	S
SP M 20	1	3645,0	S
SP M 24	1	5602,5	S

DIN	01480.310	RAZ 510
1480	Stahl galvanisch verzinkt	SP

Spannschlossmuttern, geschmiedet, offene Form

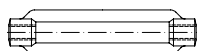


Innengewinde (R/L) X Gesamtlänge

SP M 12/125	1	837,0	S
SP M 16/170	1	1390,5	S
SP M 20/200	1	2376,0	S
SP M 24/255	1	4320,0	S

DIN	01480.320	RAZ 510
1480	Stahl feuerverzinkt*	SP

Spannschlossmuttern, geschmiedet, offene Form



Innengewinde (R/L) x Gesamtlänge * Gewindetoleranz 6 H

SP M 12/125	1	1674,0	S
SP M 16/170	1	2308,5	S
SP M 20/200	1	3915,0	S
SP M 24/255	1	6885,0	S

DIN	01480.311	RAZ 510
1480	Stahl galvanisch verzinkt	SP-AE

Spannschlösser geschmiedet, offene Form, AE = mit 2 Anschweißenden (DIN 34828)



SP-AE M 12	1	1444,5	S
SP-AE M 16	1	2484,0	S
SP-AE M 20	1	4050,0	S
SP-AE M 24	1	7695,0	S

DIN	01480.312	RAZ 510
1480	Stahl galvanisch verzinkt	SP-BS

Spannschlösser geschmiedet, offene Form, BS = mit 2 Blattschrauben



SP BS M 12	1	2362,5	S
SP BS M 16	1	7425,0	S
SP BS M 20	1	12825,0	S
SP BS M 24	1	18225,0	S